

S a t z u n g (Auszug)

zur Regelung der Benutzung der Freisportanlagen und der Dreifachsporthalle im Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum Poing

an der Plieninger Straße 20

Die vollständige Satzung ist auf der Homepage der Gemeinde Poing unter [www.Poing.de /leben & Freizeit/Sportanlagen](http://www.Poing.de/leben%20%26%20Freizeit/Sportanlagen) ausgeschrieben.

§ 6

Hausrecht

- Seite 7 -

(1) Das Hausrecht wird durch den 1. Bürgermeister ausgeübt. Er kann andere Personen, insbesondere die Platz- bzw. Hallenwarte, als Aufsichtspersonal mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragen.

(2) Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 15

Öffnungszeiten

(1) Die Freisportanlagen sind von Montag bis Freitag ab 07.30 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ab 09.00 Uhr bis jeweils 22.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Dreifachturnhalle ist während der durch Belegungsplan geregelten bzw. durch Einzelgenehmigung festgelegten Nutzungszeiten geöffnet; eine Nutzung ist dabei regelmäßig täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Belegung gemäß Belegungsplan statt.

(3) Die Umkleide- und Waschräume müssen jeweils bis 22.15 Uhr verlassen sein.

(4) Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen kann von den Regelungen in den Absätzen 1 - 3 abgewichen werden. Gleiches gilt bei Veranstaltungen.

§ 16

Verhalten in den Sportanlagen

(1) Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzer sind verpflichtet, die Dreifachsporthalle, die Sportanlagen und das Freiumkleidegebäude pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung der Anlagen oder sonstige Störungen sind zu vermeiden.

(2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, wobei von seiten der Gemeinde Poing keinerlei Haftung übernommen wird. Ein Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen einschließlich Mofas ist verboten. Ferner ist es nicht gestattet, Fahrräder in die Dreifachsporthalle oder das Freiumkleidegebäude mitzunehmen, an den Umzäunungen abzustellen und außerhalb der Wege zu benutzen.

Zur Anlieferung oder Abholung von schwer zu transportierenden Gegenständen kann nach vorheriger Absprache mit den Platz bzw. Hallenwarten die An- und Abfahrt zum Freiumkleidegebäude bzw. zum nordöstlichen Eingang der Dreifachsporthalle ausnahmsweise zugelassen werden.

(3) Hunde sind in den in anliegendem Plan farblich markierten Bereich nicht erlaubt. Dies gilt auch für die als Fuß- und Radwege in diesem Bereich verkehrsrechtlich ausgewiesenen Wege. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blinden- bzw. Behindertenhilfshunde.
Plan als Anhang.

(4) Die Wege und Grünflächen im Sportzentrum dürfen nicht mit Pferden benutzt werden.

(5) Festgestellte Schäden sind sofort bei den Platz- bzw. Hallenwarten oder der Gemeinde Poing anzuzeigen.

(6) Die Anlagen sind sauber zu halten. Bei der Benutzung hat der Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, daß die Anlagen nach Beendigung der Veranstaltung von Abfällen gesäubert werden. Wird dies vom Veranstalter unterlassen, nimmt diese Arbeit die Gemeinde Poing anstelle und auf Kosten des Pflichtigen wahr.

(7) Der Einsatz von FCKW-haltigen Gasdruckfanfare bei Veranstaltungen ist im gesamten Sportzentrum verboten.

§ 19

Benutzung der Dreifachsporthalle

(1) Allgemeines

a) Zur Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes bzw. von sonstigen Veranstaltungen wird die Dreifachsporthalle durch die Gemeinde Poing auf der Grundlage des Belegungsplanes sowie durch Einzelgenehmigungen zugeteilt.

b) Die Sportlehrer, Trainer und sonstigen Verantwortlichen halten die Schüler und Sportler zur schonenden Benutzung insbesondere der Armaturen und Einrichtungsgegenstände an. Beschädigungen und Defekte sind spätestens am folgenden Werktag den Platz- bzw. Hallenwarten unter Angabe des Verursachers und des Herganges zu melden.

c) Das Rauchen in der Turnhalle, auf der Tribüne, in den Umkleiden und Duschen, den Nebenräumen sowie im Foyer einschließlich der Zugänge ist nicht gestattet.

d) Die Bedienung der technischen Einrichtungen, insbesondere der Lautsprecheranlage, den Trennwänden und der Bühnen-Beleuchtungseinrichtungen darf nur von den Platz- bzw. Hallenwarten oder durch sonstige in die Bedienung eingewiesene Personen erfolgen.

(2) Sportbetrieb

a) In der Turnhalle dürfen alle Sportarten ausgeübt werden, die nach allgemeiner Erfahrung in Turnhallen üblich sind.

b) Zur Ausübung von Sport ist das Betreten der Halle nur mit sauberen Sportschuhen mit hellen Sohlen gestattet. Die Sportschuhe dürfen weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen.

c) Das Mitnehmen sowie der Verzehr von Speisen und Süßwaren in der Turnhalle ist nicht erlaubt. Getränke dürfen nur in unzerbrechlichen, verschließbaren Trinkflaschen in die Turnhalle mitgenommen werden.

d) Sporttaschen, Kleidung, Schuhe und sonstige Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Übungs- und Sportbetrieb benötigt werden, dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden.

f) Allen Personen, die nicht unmittelbar am Unterricht, Training oder Spiel teilnehmen ist das Betreten der Halle untersagt. Zuschauer sowie Spieler, die nicht eingesetzt werden, haben grundsätzlich auf der Tribüne Platz zu nehmen.

g) Nach jeder Übungsstunde, die auf der Grundlage des Belegungsplanes stattfindet (ausgenommen Schulsportstunden), hat der Übungsleiter einen entsprechenden Eintrag im Hallenbuch anzubringen. Dabei sind Beginn und Ende der Belegungseinheit, Angaben zum Übungsleiter, die Anzahl der Trainingsteilnehmer sowie ggf. festgestellte Mängel bzw. besondere Vorkommnisse festzuhalten.

§ 25

Durchführung von Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter hat für die Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der sonstigen Auflagen und Bedingungen zu sorgen. Er benennt der Gemeinde Poing den verantwortlichen Leiter und sorgt für eine ausreichende Anzahl von Ordnern.

Vom Veranstalter müssen auf seine Kosten bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, daß sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Gegebenenfalls muß ein Arzt anwesend und die Bereitstellung eines Krankenwagens in angemessener Frist gewährleistet sein.

(2) Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Die Gemeinde Poing behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Anlagen und der Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.

§ 27

Einschränkung der Benutzung

(1) Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden sowie Personen, die an einer geistigen Krankheit, die zu einer Gefährdung der eigenen Person oder Dritter führen kann, oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind von der Benutzung der in § 2 genannten Anlagen ausgeschlossen.

(2) Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung im Rahmen des Jedermannssportes (§ 13 Abs. 1) nur in Begleitung von Personen über 12 Jahren gestattet.

§ 28

Haftung

(1) Die Benutzung der gesamten Anlagen einschließlich der Umkleide- und Duschräume – und soweit vorhanden, auch von Geräten - erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Poing und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen; es sei denn, daß der Gemeinde Poing oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Poing muß unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses, bei der Gemeinde schriftlich angezeigt werden.

(3) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt die Gemeinde Poing von jeder Haftung befreit.

(4) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Poing oder Dritten aus Anlaß der Benutzung des Sportzentrums sowie der dazugehörigen Einrichtungen und durch sie entstehen (auch ohne direktes Verschulden), insbesondere für Schäden, die Vereinsmitglieder, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung verursachen. Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner.

Werden gegen die Gemeinde Poing unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer geltend gemacht, so hat der Benutzer die Gemeinde Poing von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Gemeinde Poing vorzunehmen.

§ 29

Fundsachen

Gefundene Gegenstände (Fundsachen) sind vom Finder unverzüglich an die Platz- bzw. Hallenwarte abzuliefern. Nicht innerhalb von drei Werktagen abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen des BGB behandelt und an das Fundamt der Gemeinde Poing abgegeben.

§ 31

Zuwiderhandlungen

(1) Das Aufsichtspersonal (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Es ist verpflichtet, Benutzer des Sportzentrums bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung aus der Anlage zu verweisen.

(2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde Poing die Erlaubnis zur Benutzung des Sportzentrums ganz oder auf Zeit entzogen werden. Hierüber entscheidet der Hauptausschuß des Gemeinderates.

(3) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 31

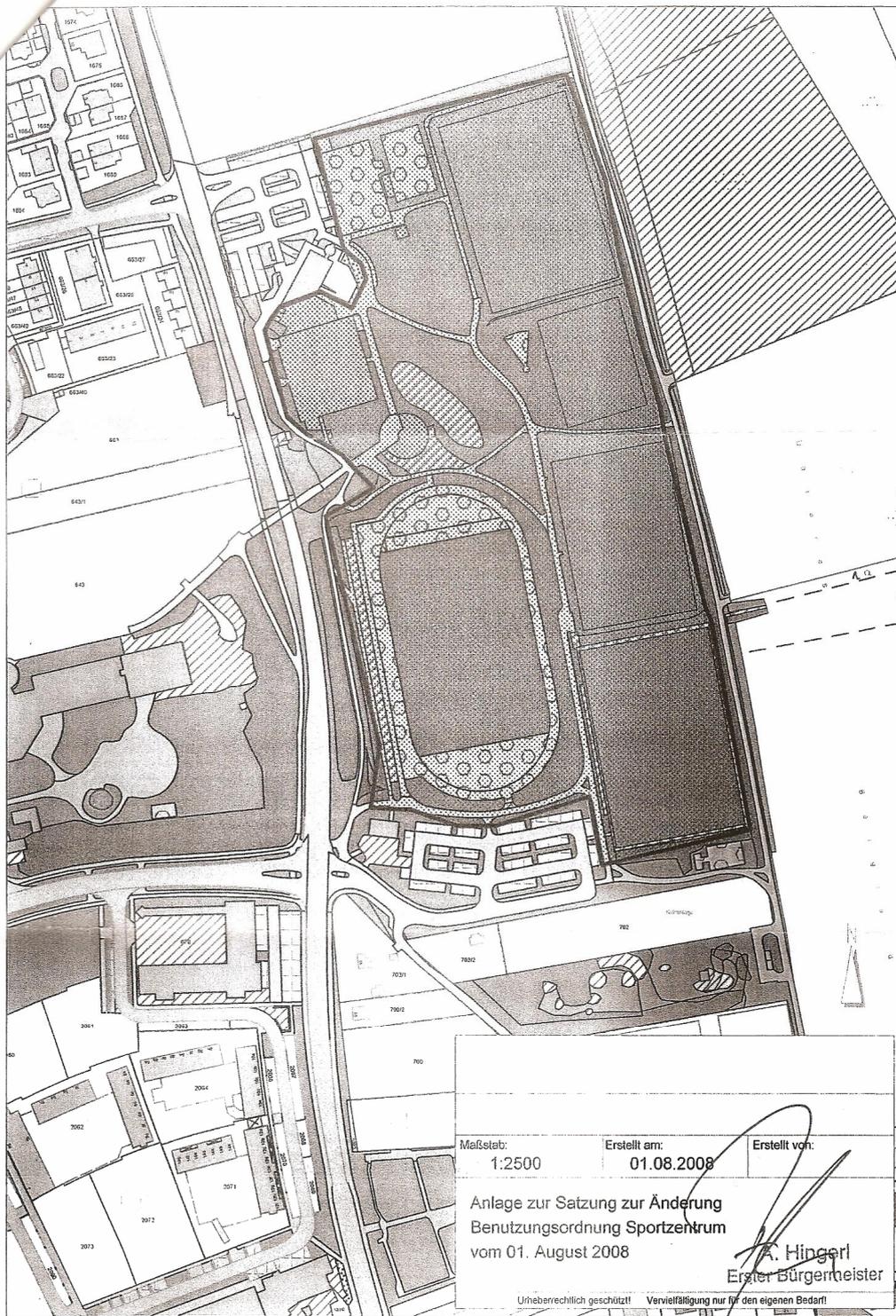
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 und Art. 24 GO handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 16 Abs. 3 Hunde in den hierfür verbotenen Bereich mitbringt, führt oder frei Umherlaufen lässt;
2. entgegen § 16 Abs. 4 Wege und Grünflächen im Sportzentrum mit Pferden benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

(3) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Poing, den 1. August 2008



Maßstab:

1:2500

Erstellt am:

01.08.2008

Erstellt von:

Anlage zur Satzung zur Änderung
Benutzungsordnung Sportzentrum
vom 01. August 2008

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Urheberrechtlich geschützt!

Vervielfältigung nur für den eigenen Bedarf!